

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6f4e411f-e5fd-3f77-8b19-17fd627d1e31>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 111 BBergG - Sicherungsmaßnahmen

(1) ¹Soweit ein vorbeugender Schutz durch Maßnahmen nach [§ 110](#) nicht ausreicht, sind bauliche Anlagen mit den zur Sicherung gegen Bergschäden jeweils erforderlichen zusätzlichen baulichen Vorkehrungen (Sicherungsmaßnahmen) auf Grund eines entsprechenden Verlangens des Unternehmers zu errichten. ²Die Sicherungsmaßnahmen richten sich nach Art und Umfang der zu erwartenden Bodenverformungen und nach Bauart, Größe, Form und Bergschadensempfindlichkeit der baulichen Anlage. ³Satz 1 und 2 gilt bei einer Erweiterung oder wesentlichen Veränderung baulicher Anlagen entsprechend.

(2) ¹Die Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen hat der Unternehmer zu tragen. ²Ist der Bauherr seiner Verpflichtung nach [§ 110 Abs. 1](#) ganz oder teilweise nicht nachgekommen, so trägt er den auf seinem Unterlassen beruhenden Teil der Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen.

(3) [§ 110 Abs. 2](#), [4](#) und [5](#) gilt entsprechend.

